

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

**Grahampark
Rechtliche Regelungen**

Informationsvorlage

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung | Kenntnis genommen | Handzeichen |
|---------------------------------|----------------|------------|---|-------------|
| Bezirksbeirat Handschuhsheim | 31.03.2008 | Ö | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein | |

Inhalt der Information:

Der Bezirksbeirat Handschuhshheim nimmt die Informationen zur Kenntnis.

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|---|
| SOZ 2 | + | Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Durch die Beibehaltung des jetzigen Zustandes wird die Diskriminierung der Hundehalter vermieden. |
| KU 1 | + | Kommunikation und Begegnung fördern Begründung: Dadurch, dass auch Hundehalter in den Park können, wird die Kommunikation und Begegnung mit anderen Gruppen wie zum Beispiel Eltern mit Kindern oder Älteren Menschen gefördert. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Aufgrund des Antrages aus der Mitte des Bezirksbeirates Handschuhsheim vom 26.11.2007 „Die Verwaltung wird beauftragt, die Polizeiverordnung dahingehend zu ändern, dass der Grahampark künftig „hundefrei“ wird“, hat das Rechtsamt der Stadtverwaltung folgende Stellungnahme abgegeben, der sich das Fachamt vollinhaltlich anschließt:

Nachdem in der Vergangenheit die Möglichkeiten einer Zaunanlage um den Spielplatz oder die Ausweisung des gesamten Grahamparks als Spielplatz diskutiert und verworfen wurden, stellte der Bezirksbeirat Handschuhsheim am 26.11.2007 den Antrag auf Änderung der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung.

Nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz darf eine Polizeiverordnung erlassen (oder entsprechend geändert) werden, wenn in typischen Fällen aus bestimmten Arten von Handlungen oder Zuständen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit **Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** entstehen können.

Eine solche abstrakte Gefahr liegt bei frei laufenden Hunden in öffentlichen Anlagen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vor (ständige Rechtsprechung seit dem Beschluss vom 05.07.1967, ESVGH 18, 19, 21 f.).

In öffentlichen Anlagen werden erholungssuchende Benutzer – vor allem ältere Menschen und Kleinkinder – durch das unberechenbare Verhalten frei laufender Hunde, wie zum Beispiel Umherjagen, Schnappen, Anspringen, Nachrennen, Beschnüffeln, aber auch Verunreinigen von Anlagen – typischerweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich belästigt und gesundheitlich gefährdet.

Jedoch müssen die durch eine Polizeiverordnung ausgesprochenen Ge- und Verbote geeignet und **verhältnismäßig** sein:

Der Leinenzwang, der in § 15 Absatz 2 Nr. 6 der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung bereits geregelt ist, ist ein verhältnismäßiges Gebot (Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.07.1989, 1 S 3107/88).

Ein ebenso verhältnismäßiges Mittel ist die Kotbeseitigungspflicht aus § 12 Absatz 5 der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung.

Betretungsverbote, die den Hundeführer von bestimmten Orten ausschließen, verstoßen jedoch nur dann nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wenn die Orte wie Kinderspielplätze und Liegewiesen besonders schützenswert sind (so der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 05.07.1967).

Hier geht es jedoch nicht um ein Betretungsverbot für den Spielplatz oder eine Liegewiese, sondern für den gesamten Grahampark. Dieses Verbot könnte überhaupt nur dann in den Bereich der Verhältnismäßigkeit kommen, wenn gleichzeitig auf einer nahe gelegenen anderen Grünfläche Freilaufflächen für Hunde freigegeben werden (so geschehen beispielsweise in Hamburg). Hierfür käme in Handschuhsheim nur noch der Hans-Thoma-Platz in Betracht. Es wäre schwer vermittelbar, warum gerade auf dem Hans-Thoma-Platz Hunde frei laufen dürfen und sie dafür im Grahampark verboten sind.

Unseres Erachtens sind die bestehenden Regelungen betreffend den bei Verstoß bußgeldbewehrten Leinenzwang und die Kotbeseitigungspflicht in § 15 Absatz 1 Nr. 6 und § 12 Absatz 5 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung sowie das Betretungsverbot für Hundeführer auf Kinderspielplätzen in § 4 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ausreichend, um die Besucher von städtischen Grünanlagen vor Angriffen von Hunden und vor deren Hinterlassenschaften zu schützen.

Eine Änderung der bestehenden Regelungen würde einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten.

Problematisch wäre ein **eventueller Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz**, der verbietet, wesentlich gleiche Sachverhalte willkürlich ungleich zu behandeln. Schwer zu begründen wäre, warum ein Betretungsverbot für Hundeführer ausschließlich für den Grahampark gelten sollte.

Aufgrund dieser eindeutigen Rechtslage wird die Verwaltung den gemeinderätlichen Gremien keine Änderung der Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung empfehlen.

gez.

Wolfgang Erichson